

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der
Gewotech German Wood Technology GmbH**
Stand: August 2013

§ 1 - Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Allen zwischen uns – der Gewotech German Wood Technology GmbH – und unseren Kunden geschlossenen Verträgen liegen ausschließlich diese Bedingungen in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung zugrunde; über Änderungen dieser Bedingungen werden wir den Verkäufer unverzüglich unterrichten. Dies gilt auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an und werden auch durch vorbehaltlose Bestätigung und Ausführung der Bestellung nicht anerkannt.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden sind in dem mit ihm geschlossenen Vertrag (§ 2) sowie in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt. Änderungen oder Ergänzungen zur Durchführung dieses Vertrags sind schriftlich niederzulegen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber uns abzugeben sind (beispielsweise Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 - Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages, Geheimhaltung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung eines Kunden gilt als bindendes Angebot im Sinne des § 145 BGB, das von uns innerhalb von 4 Wochen angenommen werden kann. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) zustande. Ausschließlich maßgebend für den Vertragsgegenstand ist diese Auftragsbestätigung. Fehlt sie und ist der Vertrag ausnahmsweise durch Ausführung der Bestellung zustande gekommen, so ist für den Vertragsgegenstand der Inhalt der Bestellung maßgebend; dies gilt nicht für Vertragsbedingungen des Kunden, auf die § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung findet.

(2) In unseren Angebotsunterlagen oder unserer Auftragsbestätigung enthaltene Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nach bestem Ermessen angenäherte Werte und für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

(3) An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Ausführungsanweisungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Derartige Informationen sind ausschließlich für die Abwicklung des Vertrags zu verwenden und strikt – auch nach Abwicklung des Vertrags – geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht erlischt darüber hinaus erst, wenn und soweit das in den übermittelten Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Versicherung, Verpackung, Versand und Entladung. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe.

(2) Soweit sich nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. aufgrund zusätzlicher Anforderungen des Kunden oder Änderungen von Vorschriften, Mehrmengen oder -leistungen als erforderlich herausstellen, behalten wir uns vor, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Über die Erforderlichkeit einer solchen Preisberichtigung werden wir den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände informieren und ihm dann den Umfang der Preisberichtigung mitteilen.

(3) Wir behalten uns ferner das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(4) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, richten sich die Fälligkeit unserer Rechnungen sowie die Folgen des Zahlungsverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig hiervon erheben wir für jede Mahnung nach Fälligkeit eine Bearbeitungspauschale von 3,00 €.

(5) Wird gegen den Kunden fruchtlos vollstreckt, stellt er seine Zahlungen ein, geht ein von ihm einzulösender Wechsel oder Scheck zu Protest oder wird ein Antrag aus Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so werden alle unsere Rechnungsforderungen sofort fällig.

(6) Zu Skontoabzügen ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben ist.

(7) Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, soweit solche Ansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem steht ihm für solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ansonsten stehen dem Kunden Zurückbehaltungsrechte nicht zu, es sei denn, wir hätten für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil der Gegenleistung des Kunden erhalten, der dem Wert unserer Leistung entspricht.

(8) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

§ 4 - Liefer-, Annahme- und Abnahmefristen

(1) Hinsichtlich der Fristen für unsere Lieferungen gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Ihre Einhaltung durch uns setzt den rechtzeitigen Zugang der vom Kunden beizubringenden Informationen und Unterlagen sowie die rechtzeitige Einhaltung aller übrigen, dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch die Leistung von Anzahlungen, voraus. Anderenfalls verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

(2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden so bald wie möglich mit.

(3) Eine vereinbarte Lieferfrist ist mit der Bereitstellung der Ware für den Kunden gewahrt. Ist Versand vereinbart, so ist die Frist eingehalten, wenn die vollständige Sendung zum Versand gebracht ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin, hilfsweise der fruchtlose Ablauf einer dem Kunden zur Abnahme gesetzten Frist maßgeblich.

(4) Werden die Lieferung, der Versand bzw. die Abnahme der Kaufsache aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er uns die durch die Verzögerung entstandenen Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen.

(5) Werden Versand oder Auslieferung der Ware auf Veranlassung des Kunden zurückgestellt, so haben wir nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Lieferbereitschaft Anspruch auf eine pauschale Lagerentschädigung in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5%, des betreffenden Rechnungswerts für jeden angefangenen Monat.

(6) Bei Bestellungen auf Abruf muss die Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten an- bzw. abgenommen werden. Erfolgt die An- bzw. Abnahme sodann nicht innerhalb einer dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Höhe einer Pauschale von 25% der Nettoauftragssumme zu verlangen.

(7) Löst sich der Kunde vom Vertrag oder verweigert er die Erfüllung, ohne hierzu berechtigt zu sein, steht uns das Recht zu, anstelle der Vertragserfüllung Schadenersatz in Höhe einer Pauschale von 30% der Nettoauftragssumme zu verlangen.

(8) In den Fällen der Absätze 5, 6 und 7 bleiben uns Nachweis und Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

§ 5 – Gefahrenübergang, Verpackungs- und Versandkosten

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Kunden über, wenn die Kaufsache unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist für den Gefahrübergang der Abnahmetermin, hilfsweise der fruchtlose Ablauf einer dem Kunden zur Abnahme gesetzten Frist maßgeblich.

(2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Zustellung der Lieferung bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tag unserer Versand-, Liefer- bzw. Übergabebereitschaft auf den Kunden über.

(3) Verpackung und Versand erfolgen auf Kosten des Kunden und mit verkehrsüblicher Sorgfalt; auf Kosten des Kunden wird die Sendung von uns in dem von ihm gewünschten Umfang versichert.

§ 6 - Gewährleistung, Haftung

(1) Für Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gemäß §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Kaufsache schriftlich mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Mängelansprüche wegen eines offensichtlichen Mangels ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht bemerkt werden können, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(b) Die Erfüllung von Ansprüchen wegen Mängeln der Kaufsache durch uns setzt ferner voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen mindestens in Höhe des Mangelwerts erfüllt hat.

(c) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, so werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erbringen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden durch uns getragen, jedoch begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises. Ist die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden, so trägt der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten.

(d) Zur Nacherfüllung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bei unsachgemäßer Mangelbeseitigung durch den Kunden oder einen Dritten, entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Wir haften ebenfalls nicht, wenn der Kunde ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung Änderungen am Liefergegenstand vornimmt.

(e) Nach erfolglosem Ablauf einer durch den Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

(f) Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, kann der Kunde auch Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen fordern. Auch in diesem Fall haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadenersatzhaftung dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(6) Mängelansprüche verjähren – mit Ausnahme von Arglist – in einem Jahr ab Gefahrenübergang der Kaufsache. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Abliefe-

zung der mangelhaften Sache.

§ 7 - Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden im vorvertraglichen Bereich, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 - Lohnfertigung

Bei Ware, die auf Wunsch des Kunden nach seinen Vorgaben produziert wird, gewährleistet der Kunde, sich vor Auftragsvergabe vergewissert zu haben, dass die Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere Patent- und Gebrauchsmustern sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechten, ist. Er stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, die infolge der Ausführung des Auftrages gegen uns geltend gemacht werden. Er hat uns auch die angemessenen Kosten der Rechtsabwehr/Verteidigung gegen die Inanspruchnahme zu erstatten.

§ 9 - Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden bestehenden und noch erwachsenden Forderungen vor. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist oder im Falle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, indem wir die Kaufsache zurücknehmen. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung der Kaufsache befugt; der Erlös, abzüglich angemessener Verwertungskosten, wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Unsere weiteren gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Wird die Kaufsache durch den Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Wir gelten damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Miteigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei untrennbarer Vermischung der Kaufsache mit anderer, nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns bereits heute das anteilmäßige Miteigentum an dem durch die Vermischung entstehenden neuen Gegenstand. Wird die Kaufsache vom Kunden als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Kunde uns schon jetzt den ihm hieraus entstehenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten in Höhe seiner uns gegenüber bestehenden Schuld ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(3) Der Kunde darf über die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen; andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen, sind unzulässig. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer, sowie im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der von uns gelieferten Waren alle Forderungen gegen Versicherungsgesellschaften oder andere Dritte an uns in Höhe seiner uns gegenüber bestehenden Schuld ab. Steht die Ware im Miteigentum von uns und weiteren Dritten, so tritt der Kunde an uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung zu demjenigen Bruchteil ab, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Der Kunde ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen, die dazugehörigen Unterlagen zu übergeben und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(5) Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Forderungen und/oder der Waren, an denen wir vor oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum haben, unsere eigenen Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Forderungen oder Waren nach unserer Wahl freigeben, bis die Überschreitung nicht mehr als 20% beträgt.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache und auf die an uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erstatten, so haftet hierfür der Kunde.

(7) Der Kunde hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Wasser und Feuer zum Neuwert zu versichern.

(8) Mit der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf den Kunden über und abgetretene Forderungen stehen ihm wieder zu.

§ 10 - Schlussbestimmungen

(1) Soweit gesetzlich zulässig und mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsgeschäften - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.